EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Der Beruf Gebäudeinformatiker:in EFZ: Information zum Mindestlohn und zu den Anstellungsbedingungen

Gebäudeinformatiker:in EFZ ist ein neuer Beruf, der den bisherigen Beruf Telematiker:in EFZ abgelöst hat. Diese Neugestaltung spiegelt die Weiterentwicklung und Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der Gebäude- und Infrastrukturtechnik wider. Der Beruf Gebäudeinformatiker:in EFZ übernimmt nun eine breitere Palette an Aufgaben, die über die klassischen Tätigkeiten des Berufs Telematiker:in EFZ hinausgehen und moderne Technologien wie Gebäudeautomation und Vernetzung beinhalten.
Der Beruf Gebäudeinformatiker:in EFZ ist ein eigenständiger Beruf, der sich klar vom bisherigen Beruf Telematiker:in EFZ unterscheidet. Er umfasst drei Fachrichtungen:

- Planung
- Gebäudeautomation
- Kommunikation und Multimedia

Mit dieser breiten Ausrichtung, die moderne Technologien wie intelligente Gebäudeautomation und vernetzte Systeme umfasst, hat sich das Tätigkeitsfeld des Berufs Gebäudeinformatiker:in EFZ erheblich erweitert. Diese Umstellung führt zu einer grundlegenden Änderung der beruflichen Anforderungen im Vergleich zum Beruf Telematiker:in EFZ.
Der Beruf Gebäudeinformatikers:in EFZ ist derzeit noch nicht im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) 2020-2023 aufgeführt. Seit 2021 wird nur noch die Ausbildung zum/zur Gebäudeinformatiker:in EFZ angeboten. Es wird erwartet, dass der neue Lehrberuf in die nächste GAV-Fassung aufgenommen wird, die noch verabschiedet werden muss.
Bis zur vollständigen Integration des neuen Berufs Gebäudeinformatiker:in EFZ im nächsten GAV empfehlen wir, den zuvor für den Beruf Telematiker:in EFZ festgelegten Mindestlohn weiterhin anzuwenden, auch für den neuen Beruf, jedoch ohne Verbindlichkeit. Diese Übergangsregelung stellt sicher, dass die betroffenen Fachkräfte die gleichen arbeitsrechtlichen Standards und Löhne wie die Telematiker:innen EFZ erhalten, bis eine zukünftige Anpassung im GAV vorgenommen wird.
Für Arbeitgebende bedeutet dies, dass sie den Mindestlohn gemäss Anhang 5b des GAV (S. 76), der für Telematiker:in EFZ gilt, auch für den neuen Beruf Gebäudeinformatiker:in EFZ anwenden sollten. Diese Empfehlung bleibt bestehen, bis der neue Beruf offiziell in den GAV aufgenommen wird. Sobald der neue GAV in Kraft tritt, werden die Mindestlöhne auch für Gebäudeinformatiker:in verbindlich gelten.
Für Telematiker:innen EFZ, die derzeit noch in diesem Beruf tätig sind, bleiben die bestehenden Regelungen unverändert. Dies bedeutet, dass ihre beruflichen Bedingungen, einschliesslich des Mindestlohns, weiterhin den bisherigen Regelungen des Berufs Telematiker:in EFZ unterliegen, bis eine Anpassung des GAV erfolgt.